

Satzung der POLLICHIA

Verein für Naturforschung und Landespflege e. V.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege, e. V., gegründet 1840“. Er hat seinen Sitz in Bad Dürkheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Sie ist Sitz der Verwaltung.

II. Zweck und Tätigkeit des Vereins

§ 2

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Sein Ziel ist die Förderung der Naturwissenschaften und ihrer Begleitwissenschaften in Forschung, Lehre und Anwendung sowie die Förderung der naturwissenschaftlichen Landesforschung und der Landespflege in Rheinland-Pfalz und angrenzenden Gebieten, insbesondere
 - a) der Zusammenschluss der naturwissenschaftlich tätigen Kräfte und der Freunde der Natur,
 - b) die Verbreitung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse in allen Kreisen der Bevölkerung,
 - c) die tätige Förderung des Natur- und Umweltschutzes einschließlich seiner wissenschaftlichen Grundlagen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel zur Errichtung des Vereinszweckes sind vor allem:

- a) die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen, Exkursionen und Lehrveranstaltungen,
- b) die Förderung von Büchereien und Sammlungen naturwissenschaftlichen Inhaltes,
- c) die Förderung des Pfalzmuseums für Naturkunde (POLLICHIA-Museum), das der Allgemeinheit zugänglich ist,
- d) die Pflege wissenschaftlicher Beziehungen zu verwandten Organisationen und Einrichtungen,
- e) der Erwerb, die Pachtung und Verwaltung von schutzwürdigen Gebieten und Objekten,

- f) die Unterstützung von Vorhaben zur Förderung der naturwissenschaftlichen Forschung und der Landespflege,
- g) die Herausgabe wissenschaftlicher Beiträge und Unterstützung ähnlicher Publikationen,
- h) die Unterhaltung der Georg von NEUMAYER-Stiftung.

§ 4

- (1) Der Verein gibt eine Jahresschrift unter dem Titel „Mitteilungen der POLLICHIA“ sowie die zwanglos erscheinenden „POLLICHIA-Bücher“ und „POLLICHIA-Sonderveröffentlichungen“ heraus. Sie dienen der Veröffentlichung wissenschaftlicher Abhandlungen aus dem Gesamtgebiet der Naturwissenschaften, des Umweltschutzes und der Landespflege, deren Verfasser Mitglieder des Vereins sein müssen; Ausnahmen beschließt das Präsidium.
- (2) Über die Aufnahme von Beiträgen entscheidet der Schriftleiterausschuss, dem außer dem Schriftleiter zwei weitere Mitglieder des Hauptvorstandes angehören. Für seine Entscheidungen lässt er sich bei Bedarf von Sachkundigen beraten, die Mitglieder des Vereins sein sollten.
- (3) Die Mitglieder erhalten die vom Verein herausgegebenen Zeitschriften unentgeltlich.

§ 5

- (1) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung oder auf das Vermögen des Vereins.

III. Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Natürliche Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Wissenschaftliche Gesellschaften und Institutionen, Behörden, Firmen und andere juristische Personen können Mitglieder ohne passives Wahlrecht werden. Bei Mitgliedern, die Arbeitnehmer der POLLICHIA (Bedienstete) sind, ruht das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Mit Zustimmung des Hauptausschusses können durch das Präsidium korrespondierende Mitglieder ernannt werden.
- (3) Die Mitglieder können sich gebietsweise zu Gruppen zusammenschließen. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht im Raume einer Gruppe haben, sollen sich nach Möglichkeit einer bestehenden Gruppe anschließen. Unmittelbar beim Hauptverein sollen nur

Ehrenmitglieder, korrespondierende und solche Mitglieder geführt werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Arbeitsgebietes einer nach Satz 1 gebildeten Gruppe haben.

§ 7

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder wird vom Präsidium ausgesprochen.
- (2) Bei der Ablehnung der Aufnahme kann binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Zugang des Ablehnungsbeschlusses der Hauptausschuss angerufen werden; dieser entscheidet endgültig.
- (3) Ebenso entscheidet der Hauptausschuss bei einem Einspruch gegen die Aufnahme. Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der Aufnahme bei dem Präsidium einzureichen.

§ 8

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

Jedes Mitglied hat das aktive und das passive Wahlrecht, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9

Die Mitglieder verpflichten sich, an den Aufgaben des Vereins nach Maßgabe ihrer Kräfte mitzuwirken.

§ 10

- (1) Die Mitglieder haben einen durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (2) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Er ist bei Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Jahresbeitrag ist für das Geschäftsjahr, in dem die Aufnahme oder das Ausscheiden erfolgt, voll zu entrichten.
- (3) Der Anspruch auf Leistungen des Vereins nach § 4 ruht, wenn der Beitragspflicht nicht nachgekommen wird.
- (4) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident, Inhaber der POLLICHIA-Plakette und korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Das Präsidium kann die Befreiung von der Beitragspflicht auch in anderen Fällen aussprechen.

§ 11

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich dem Präsidium gegenüber zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären. Die Streichung aus der Mitgliederliste wird durch das Präsidium vorgenommen, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag länger als ein

Jahr nicht bezahlt wird. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt unberührt. Bei nachträglicher Zahlung kann die Streichung rückgängig gemacht werden.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds wird auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Hauptausschusses nach Anhörung des Betroffenen ausgesprochen, wenn dieses das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Zielen gröblich zuwiderhandelt.

IV. Ehrungen

§ 12

- (1) Der Verein verleiht folgende Ehrungen:
 - a) den Ehrenvorsitz,
 - b) die Ehrenmitgliedschaft,
 - c) die POLLICHIA-Plakette,
 - d) die Ehrennadel.
- (2) Zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (3) Die POLLICHIA-Plakette soll für besondere Verdienste um die Naturwissenschaften oder die Landespflege verliehen werden. Die Verleihung soll nicht von der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden; mit ihr ist jedoch die Ehrenmitgliedschaft mit allen ihren Rechten verbunden.
- (4) Die Verleihung kann von jedem Mitglied dem Präsidium vorgeschlagen werden. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Verleihung der POLLICHIA-Plakette trifft der Hauptausschuss auf Antrag des Präsidiums. Die POLLICHIA-Plakette kann nur einmal im Jahr verliehen werden. Die Vergabe der Ehrennadel regelt das Präsidium.
- (5) Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums.

V. Die Organe des Vereins

§ 13

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium,
- b) der Hauptausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 14

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Rechner,

- d) dem Beirat, bestehend aus dem Schriftleiter der Mitteilungen, dem Beauftragten für Landespflege und dem Sprecher der Wissenschaftlichen Kommission.
- (2) Das Präsidium führt die Verwaltungsgeschäfte und handelt im Rahmen der ihm durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Präsident und im Verhinderungsfall der Vizepräsident führen den Vorsitz im Präsidium, im Hauptausschuss und in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, an den Sitzungen aller übrigen Gremien und Ausschüsse mit Sitz und Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Präsident und der Vizepräsident, der Schriftführer und der Rechner sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten und der Rechner oder der Schriftführer nur bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten handeln.

§ 15

Zu den Sitzungen des Präsidiums wird durch den Präsidenten eingeladen. Das Präsidium tagt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens drei weitere seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 16

Das Präsidium hat der Mitgliederversammlung einen Bericht nebst Rechnungslegung für das vergangene Jahr zu erstatten.

§ 17

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
- a) dem Präsidium,
 - b) einem Mitglied des Vorstandes und einem weiteren Mitglied jeder Gruppe. Jede Gruppe mit mehr als 300 Mitgliedern entsendet einen weiteren Vertreter.
 - c) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - d) den Leitern der Arbeitskreise,
 - e) einem Vertreter der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 18

Dem Hauptausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten,
- b) Entscheidungen, soweit sie in der Satzung vorgesehen sind,
- c) Prüfung und Vorschläge über die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer des Geschäftsjahres. Wiederwahl ist möglich,
- e) Zustimmung zur Einstellung von Angestellten, sofern diese mindestens dem gehobenen Dienst vergleichbar und nicht nur vorübergehend beschäftigt werden sollen,
- f) Überwachung der Erfüllung der Vereinsaufgaben,

g) Konstituierung und Auflösung von Arbeitskreisen.

§ 19

- (1) Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und in der Regel 14 Tage vor der Sitzung einberufen.
- (2) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gruppen nach § 25 vertreten und der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen zum gleichen Tagesordnungspunkt eingeladen wurde, ist er ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl beschlussfähig, sofern der Präsident oder der Vizepräsident anwesend ist.
- (3) Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal im Jahr oder wenn ein Viertel der Gruppen nach § 25 es verlangt oder wenn dringende Geschäfte die Einberufung durch das Präsidium es erfordern.
- (4) Beschlüsse des Hauptausschusses werden den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 20

- (1) Die Mitgliederversammlung findet im Rahmen der Frühjahrstagung statt und wird jährlich einmal bis spätestens 31. Mai des Jahres am Sitz einer Gruppe nach § 25 einberufen. Diese bereitet den Rahmen der Versammlung vor.
- (2) Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn 1/3 der Gruppen nach § 25 oder der Hauptausschuss es unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe verlangt.

§ 21

Die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuberufen. Beantragte Satzungsänderungen sind im Wortlaut anzugeben. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können über die Gruppen nach § 25 beim Präsidenten bis 14 Tage vor der Tagung schriftlich eingebracht werden. Der Präsident kann sie auf die Tagesordnung setzen, ohne dass diese Ergänzung erneut bekanntgemacht werden muss.

§ 22

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung des Präsidiums und dessen Entlastung,
 - b) Entscheidung über die einzelnen Punkte der Tagesordnung,
 - c) Wahl des Präsidiums,
 - d) Entscheidung über die Satzung,
 - e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 - f) Entscheidung über Beschwerden gegen Präsidium oder Hauptausschuss,

- g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen einschließlich der Bestimmung des Vereinszweckes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung geschieht offen durch Zuruf (Erheben der Hand) oder bei Widerspruch geheim durch Stimmzettel.
 - (3) Bei Durchführung der Präsidiumswahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, aus drei Mitgliedern des Vereins bestehend, gewählt, der unter sich den Wahlleiter und den Schriftführer bestimmt.

§ 23

- (1) Über die Tagungen der Organe des Vereins ist von dem Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem jeweils zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, diese ist von dem Sitzungsleiter sowie von dem Schriftführer bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Gremiums zuzuleiten.
- (2) Über die Sitzungen anderer Gremien und von besonders gebildeten Ausschüssen sind ebenfalls Protokolle zu fertigen. Diese sind von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und abschriftlich dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben.

§ 24

Das Präsidium wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

VI. Gliederung und örtliche Gruppen

§ 25

Die gebietsweise gebildeten Gruppen werden von ihrem Vorstand und ihrer Mitgliederversammlung geleitet. Die Leitung, Geschäftsführung und Organisation regeln sich sinngemäß nach der Satzung des Vereins.

VII. Wissenschaftliche Kommission, Arbeitskreise und besondere Ausschüsse

§ 26

- (1) Zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit innerhalb des Vereins können Arbeitskreise unter Leitung von Mitgliedern gegründet werden. Die Konstituierung erfolgt durch den Hauptausschuss. Er regelt die Tätigkeit der Arbeitskreise.
- (2) Für besondere Aufgaben können die Organe des Vereins besondere Ausschüsse bilden. Den Vorsitz, ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und ihre Zuständigkeit regelt das Organ, das den Ausschuss gebildet hat. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 27

Die Wissenschaftliche Kommission berät das Präsidium und den Hauptausschuss.

VIII. Die Sammlungen der POLLICHIA

§ 28

- (1) Die POLLICHIA fördert das Pfalzmuseum für Naturkunde (POLLICHIA-Museum).
- (2) In ihm werden die Sammlungen einschließlich der Bibliothek der POLLICHIA aufbewahrt, ergänzt, verwaltet, wissenschaftlich ausgewertet und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Sammlungen stehen auch dem Informationszentrum des Naturparks Pfälzerwald zu Verfügung.

IX. Auflösung des Vereins

§ 29

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder; stimmen jedoch mehr als 30 Mitglieder gegen die Auflösung, so gilt der Auflösungsantrag als abgelehnt.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins darf über sein Vermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung nur wie folgt verfügt werden:
 - a) Das Eigentum an vereinseigenen Grundstücken muss der Stiftung Natur und Umwelt, Rheinland-Pfalz, Mainz, zugeführt werden, mit der besonderen Auflage, diese Grundstücke den der Satzung entsprechenden Zwecken gemäß zu verwalten.
 - b) Die Verwaltung des Vermögens der Georg von NEUMAYER-Stiftung geht an die Stadt Kirchheimbolanden über mit der Maßgabe, es immer im Sinne der Stiftung zu verwenden.
 - c) Das sonstige Vermögen muss dem Bezirksverband Pfalz zugeführt werden, mit der besonderen Auflage, das Vermögen den der Satzung entsprechenden Zwecken gemäß zu verwalten, insbesondere die Sammlungen der POLLICHIA.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10. März 1974 in Landau und ergänzt auf den Mitgliederversammlungen am 13. März 1977 in Speyer, am 28. Februar 1982 in Kandel, am 5. März 1989 in Landau, am 5. März 2000 und am 15. März 2015 in Kaiserslautern.

Eingetragen im Vereinsregister Ludwigshafen für Bad Dürkheim beim Amtsgericht Ludwigshafen a. Rh. unter Aktenzeichen VR 225 Dü.

gez. Dr. Jürgen Ott

gez. Werner Schimeczek